

Merkblatt Nebentätigkeiten der Tarifbeschäftigten

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Merkblatt lediglich um eine Übersicht der wichtigsten Punkte zum Nebentätigkeitsrecht handelt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet 4.2 (wissenschaftliche Tarifbeschäftigte) oder das Sachgebiet 4.3 (nichtwissenschaftliche Tarifbeschäftigte).

Anträge sind **rechtzeitig**, d.h. mind. 4 Wochen vor Aufnahme der Nebentätigkeit auf dem Dienstweg zu stellen. Für Anzeigen gilt diese Frist entsprechend.

Definition

Eine Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit, die außerhalb des Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt wird.
Nebentätigkeiten dürfen ohne vorherige Anzeige nicht ausgeübt werden.

Rechtsvorschriften

- § 3 Abs. 4 TV-L i.V.m. § 40 Nr. 2 TV-L

a) Allgemeines/ Verfahren:

- Für **wissenschaftliche Beschäftigte** gilt: Die Aufnahme **jeder Nebentätigkeit** (auch ohne Vergütung – z.B. Ehrenamt) ist dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
Für **nichtwissenschaftliche Beschäftigte** gilt: Die Aufnahme **einer Nebentätigkeit gegen Entgelt** ist dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
- **Jede einzelne Nebentätigkeit** ist anzuzeigen. Die Dauer der Ausübung einer Nebentätigkeit darf bei befristet Beschäftigten nicht das Vertragsende überschreiten. Nachträgliche Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- Nebentätigkeiten dürfen grundsätzlich nur **außerhalb der Arbeitszeit** ausgeübt werden. In besonders begründeten Fällen ist eine Ausnahme hiervon in Absprache mit der/dem Vorgesetzten möglich. Voraussetzung ist, dass dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachweislich vor- bzw. nachgearbeitet wird/wurde.
- Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten. Der zeitliche Umfang einer oder mehrerer Nebentätigkeit/en darf bei Vollzeitbeschäftigten **ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit** nicht überschreiten (im Durchschnitt 8 Std./Woche bei Vollzeitbeschäftigung). Während einer Elternzeit gelten andere Regelungen.
- Bei Teilzeitbeschäftigung sind weitere Tätigkeiten möglich. Die Arbeitszeit darf – wie bei Beschäftigten in Vollzeit – insgesamt 48 Stunden pro Woche nicht überschreiten.
- Auch eine Nebentätigkeit, die während des **Erholungsurlaubes** oder einer **Beurlaubung** ausgeübt wird, unterliegt der Anzeigepflicht und darf nur im begrenzten Umfang ausgeübt werden.
- Für die steuerliche Deklaration erzielter Nebentätigkeitseinnahmen sind die Beschäftigten grundsätzlich selbst verantwortlich.

b) Versagungsgründe:

Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist,

- die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder
- berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

c) Besonderheit bei Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst:

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden (§ 3 Abs. 4 S. 3 TV-L). Die beim Arbeitgeber geltenden Bestimmungen im Sinne des TV-L sind die beamtenrechtlichen Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts.

Abführungspflicht für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst

Sofern die Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst **11.126,27 € im Kalenderjahr** übersteigen, so hat die*der Beschäftigte sie insoweit an ihren*seinen Arbeitgeber im Hauptamt abzuführen, wenn kein Ausnahmetatbestand greift.

d) Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Universität Paderborn:

Bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Universität Paderborn finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Die Nutzung von Einrichtungen, Personal oder Material der Universität Paderborn bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Universität Paderborn.

- Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung auch mit Apparaten und Instrumenten, mit Ausnahme von Bibliotheken.
- Material sind alle verbrauchbaren Sachen und die Energie.
- Personal des Dienstherrn; gem. § 16 Abs. 3 NtV darf das Personal des Dienstherrn von **Professor*innen nur innerhalb seiner Arbeitszeit** und nur im Rahmen seiner üblichen Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden. Aus Anlass der Mitwirkung an der Nebentätigkeit darf Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet, genehmigt und vergütet werden. Vereinbarungen über eine private Mitarbeit außerhalb der Arbeitszeit bleiben unberührt. In diesem Fall ist sowohl von dem*der Professor*in als auch von dem*der Mitarbeiter*in eine Anzeige/ ein Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit zu stellen.

Bei Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Universität Paderborn ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten.

Das Nutzungsentgelt wird anhand der für die Nebentätigkeit bezogenen (Brutto-)Vergütung pauschaliert bemessen und beträgt im Regelfall

- 10 % für die Inanspruchnahme von Personal und
- je 5 % für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Material.

Für die Abrechnung des Nutzungsentgeltes nutzen Sie bitte das Formular „Abrechnung Nutzungsentgelt für Nebentätigkeiten“.